

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 11 (1897)

Heft: 3

Rubrik: Neue Funde

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

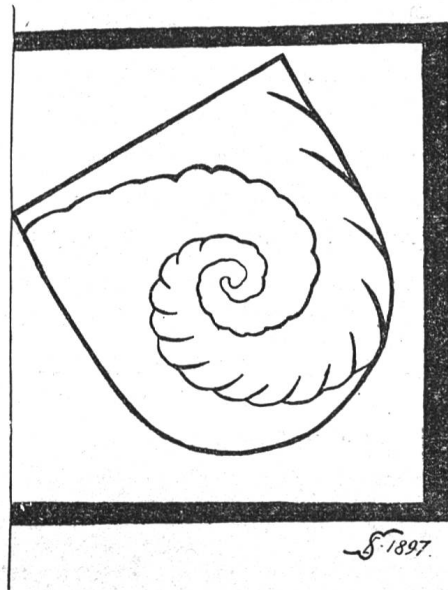
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Funde. Im Mai dieses Jahres sind im Grossmünster von Zürich ausgedehnte mittelalterliche Wandgemälde zum Vorschein gekommen. Darunter befinden sich zahlreiche Wappenschilder der Stadt Zürich, des Chorherrenstiftes und einzelner



Familien. Die Schilde dürften durchweg aus dem XV. Jahrhundert stammen. Die bestehende Probe gibt das Facsimile eines Schildes der Familie Rordorf (eine gelbe Schnecke, beginnend oben rechts in rotem Feld) wieder. Die Umriss- und der Rahmen sind schwarz, die Striche an der Schnecke rot ausgeführt, Originalgrösse : 0,23 + 0,205 m.

E. A. STÜCKELBERG.

Ueber Wappenbriefe.

Eingesandt von C. E. R.

Nachdem in diesen Blättern wiederholt von Wappenbriefen die Rede war, dürfte es vielleicht mancherseits interessieren, ein kompetentes Urteil über die mit solchen Wappenbriefen zur Zeit ihrer Verleihung verknüpften Vorrechte zu vernehmen. Der Einsender gibt deshalb in Nachstehendem den Inhalt eines Schreibens wieder, welches der im Jahr 1883 verstorbene Heraldiker, Dr Carl Heinr. Ritter und Edler von Mayer von Mayerfeld, Verfasser des « Heraldischen ABC-Buches », am 18. Oktober 1862 an ihn gerichtet hat. Derselbe schrieb :

« Derartige Wappenbriefe, sie mögen nun direkt Kaiserliche, Königliche, vom sogenannten Reichsvikariate oder auch von den sogenannten Comitibus palatinis oder Kaiserl. Hof- und Pfalzgrafen ausgestellt sein, involierten zwar früher (und teilweise noch) in einigen monarchischen Staaten gewisse adeliche *Rechte (Vorrechte)*, wie z. B. das Recht Lehen zu besitzen, Majorate, Erbgüter (unveräusserliche) d. h. sogenannte fideicomisse zu errichten und insonderheit *das Recht der Siegelmässigkeit* etc. etc. und insoferne wurde durch dieselben allerdings der *faktische* niedere *Adelstand* verliehen, allein das besondere Recht des Prädikates « von » musste stets wieder durch eigene Adelsbriefe erteilt werden, welche diese Klausel ausdrücklich namhaft machen! — Derlei Wappenbriefe sind ziemlich häufig und wenn auch z. B. bei uns in Bayern die